



An die Adressaten gemäss Verteiler

Trogen, 1. Dezember 2025

## **Geschäftsreglement Kirchenrat und Kirchenverwaltung; erläuternder Bericht**

### **A. Ausgangslage**

Dieses Reglement ist neu. Es enthält die Organisation des Kirchenrats und statuiert deren Verantwortlichkeiten und Delegationen sowie die Entschädigung der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten und der übrigen Mitglieder des Kirchenrats.

Es weist der Kirchenverwaltung die Aufgaben und Zuständigkeiten zu und legt das Zusammenwirken zwischen Kirchenrat und Verwaltung fest.

### **B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Im Wesentlichen hält das Geschäftsreglement die gelebte Praxis fest. Jedem Ressort werden Verantwortlichkeiten und Delegationen übertragen und die Zuständigkeiten und Aufgaben der Gesamtbehörde werden aufgeführt. Damit schafft der Kirchenrat Transparenz.

#### **Änderungen gegenüber der heutigen Praxis**

Pensum: Das Pensum der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten liegt neu bei 50 Stellenprozenten gegenüber aktuell 40. Die Pensen der übrigen Mitglieder des Kirchenrats betragen neu 16 Stellenprozente gegenüber aktuell 20. Weitere 6 Stellenprozente stehen dem Kirchenrat für die Bewältigung von einmaligen Projektaufgaben zur Verfügung.

Das Reglement statuiert, dass darüber hinaus ein gewisses Mass an ehrenamtlicher Tätigkeit erwartet wird.

Die einzelnen Mitglieder des Kirchenrats sind verantwortlich, die ihnen übertragenen Verantwortlichkeiten und Delegationen wahrzunehmen. Und sie tragen die Verantwortung dafür, dass sie die Arbeit im zur Verfügung stehenden Pensum erledigen können.

Vertretungen: Der Kirchenrat hat entschieden, nicht mehr alle Vertretungen wahrzunehmen. Bei den Vertretungen, die er nicht mehr besetzen möchte, handelt es sich mehrheitlich um Vertretungen, die er nicht selbst ausübt.

Von den Delegationen, die er selbst wahrgenommen hat, möchte er auf zwei verzichten: Liturgie- und Gesangbuchkonferenz (LGBK) und Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK).

Dieser Verzicht ist ihm schwergefallen. Aber jede Delegation bindet Ressourcen. Unsere kleine Landeskirche verfügt nicht über die Ressourcen, um alle Inhalte in die landeskirchliche Arbeit zu transformieren.



**Personalführung:** Die administrative Personalführung liegt neu beim Präsidium. Bis anhin lag die Personalverantwortung in den Ressorts, wobei einzelne Ressorts diese Verantwortung nicht ausüben konnten, weil sie keine Mitarbeitenden hatten.

Die administrative Personalführung umfasst sämtliche Aufgaben, die nicht mit dem Fachbereich im Zusammenhang stehen.

### I. Grundlagen (Art. 1 – 3)

Diese drei Artikel statuieren übergeordnetes Recht und führen dieses detaillierter aus. Die Zuständigkeiten von Kirchenrat und Kirchenverwaltung sowie deren Tätigkeiten werden übergeordnet und einleitend umrissen.

### II. Kirchenrat (Art. 4 – 35)

Art. 4: In einer Kollegialbehörde haben alle Mitglieder formal die gleichen Rechte und Pflichten – auch der Präsident oder die Präsidenten hat gegenüber den anderen Mitgliedern des Kirchenrats kein Weisungsrecht, sondern er oder sie ist Vorsitzende:r unter Gleichen – primus inter pares. Alle Mitglieder des Gremiums tragen einen Entscheid nach aussen, auch wenn ein Mitglied intern eine andere Meinung vertreten hat.

Abs. 2 erlaubt deshalb, dass ein Mitglied ausnahmsweise die Verwahrung erklären kann. Es distanziert sich damit formell vom Entscheid, verhindert ihn aber nicht. Die abweichende Haltung wird protokolliert und das Mitglied muss den Entscheid nicht öffentlich vertreten.

Schwerwiegender Gründe sind bspw.: Ethisch-moralische Gründe, wenn ein Entscheid fundamentale persönliche Grundsätze verletzt oder ein Mitglied denkt, dass ein Entscheid verfassungswidrig ist usw.

Art. 5: Dieser Artikel listet die Obliegenheiten des Kirchenrats im Detail auf.

Art. 6 verpflichtet den Kirchenrat, die Ergebnisse in den Legislaturzielen festzuhalten und diese der Synode zur Beratung zu bringen.

Art. 7 verlangt, dass die Kirchenrättinnen und Kirchenräte ihre Interessenbindungen offenlegen, die Verwaltung eine Liste mit den Interessenbindungen führt und diese jährlich aktualisiert wird.

Art. 9 und 10: In diesen beiden Artikeln wird die geltende Praxis verankert.

Art. 11: Dem Präsidium ist kein Ressort zugewiesen, jedoch umfangreiche präsidiale Verantwortlichkeiten. Die Ressorts Bildung, Diakonie und Theologie gibt es auch aktuell. Die Aufgaben des Ressorts Seelsorge werden ins Ressort Theologie überführt. Das Ressort Finanzen heisst neu Ressourcen – der Begriff Ressourcen ist umfassender.

Art. 12: Darin werden die Verantwortlichkeiten der Gesamtbehörde klar umrissen.



Art. 13: Grundsätzlich ist das Volumen der Verantwortlichkeiten und Vertretungen in den Ressorts Bildung, Diakonie, Ressourcen und Theologie gleichmäßig verteilt.

Abs. 2: Sowohl für die Mitglieder des Kirchenrats als auch für die Öffentlichkeit, sind die Verantwortlichkeiten und Vertretungen erkenntlich. Der Passus *in der Regel* eröffnet dem Kirchenrat jedoch die Möglichkeit, in Ausnahmefällen sowohl die Verantwortlichkeiten als auch die Vertretungen befristet zu ändern.

### **Grundsätzliches zu den Ressorts und der Verteilung der Aufgaben**

Bei der Erarbeitung der Kirchenverfassung hat sowohl die Arbeitsgruppe als auch die Verfassungskommission die Frage nach der Anzahl der Exekutivmitglieder diskutiert. Sollten es drei oder fünf sein?

Die Diskussion zu diesem Punkt ist deshalb entstanden, weil die damals geplante Übertragung sämtlicher operativen Aufgaben an die Verwaltung zu einer erheblichen Entlastung des Kirchenrats führen sollte. Dieser Prozess ist in der Zwischenzeit abgeschlossen.

Hinzu kommt die Tatsache, dass der Aufwand gegen Innen sehr übersichtlich ist, weil die Landeskirche nur wenige Fachstellen hat.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung dieses Entwurfs hat sich der Kirchenrat selbstkritisch auferlegt, die Kleinheit und die Ressourcen der Landeskirche zukünftig noch stärker und konsequenter zu berücksichtigen.

Wenn aus regionalen und gesamtschweizerischen Organisationen Themen und Fragen an den Kirchenrat herangetragen werden, wird er inskünftig noch sorgfältiger prüfen, ob er sich engagieren möchte und insbesondere abklären, ob er die Ressourcen aufwenden möchte und kann; oder kurz umschrieben: Qualität vor Quantität.

Der Kirchenrat hat sich überlegt, einem Ressort keine Verantwortlichkeiten und Vertretungen zuzuweisen. Denn die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass es zwar wertvoll ist, wenn mehr als drei Köpfe mithalten und Argumente zusammentragen, die Aufgaben aber gut auf vier Mitglieder verteilt werden könnten. Für dieses Ressort war ein kleineres Pensum vorgesehen. Ein nicht zu hoch dotiertes Ressort hätte auch für einzelne Kandidatinnen und Kandidaten attraktiv sein können.

Letztlich hat er sich jedoch gegen diese Variante ausgesprochen, weil dieses Modell in der Praxis schwierig umsetzbar ist.

**Ressorts:** Das Präsidium ist zurzeit mit dem Ressort Theologie und Kirchgemeinden betraut. Das Ressort Theologie beinhaltet insbesondere operative Aufgaben, die weitestgehend an die Verwaltung übertragen wurden. Die zeitlich aufwändigen Vertretungen in der Aus- und Weiterbildungskonferenz und im Konkordat verbleiben im Präsidium. Das Ressort Kirchgemeinden ist kein eigentliches Ressort, sondern die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident ist nach wie vor zuständige für die Pflege der Beziehungen zu den Kirchgemeinden (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. f)



Das Ressort Seelsorge ist inskünftig im Ressort Theologie enthalten. Das Ressort Kommunikation wird aufgehoben. Die Kommunikation und Information im Alltag ist und bleibt dem Präsidium zugewiesen. Die operative Arbeit hat die Kirchenverwaltung übernommen und strategische und konzeptionelle Entscheide, die weitestgehend mit Information und Kommunikation zu tun haben, werden in der Gesamtbehörde bearbeitet, vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. m.

Das Ressort Diakonie umfasst Themen wie Weltweite Kirche, Ökumene, Mission und Entwicklung.

Zum Ressort Bildung gehören die Themen Religionsunterricht in allen Zyklen und der Konfirmationsunterricht sowie die Erwachsenenbildung.

Das Ressort Finanzen heisst inskünftig Ressort Ressourcen.

Nachfolgende Vertretungen möchte der Kirchenrat nicht mehr wahrnehmen: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), Protestantische Solidarität Schweiz (PSS), Liturgie- und Gesangbuchkonferenz (LGBK), Religionspädagogisches Fachgremien (RPF).

Auf die Besetzung der nachfolgenden Delegationen möchte der Kirchenrat inskünftig verzichten: Frauen- und Genderkonferenz der EKS, Islambeauftragte EKS, Evangelische Informationsstelle Kirchen-Sekten-Religionen.

Für die Delegation in die Schweizerische Bibelgesellschaft wird der Kirchenrat den Pfarrkonvent anfragen. Und für die Delegationen in die Katechetische Kommission der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz und in den KiK-Verband wird der Kirchenrat die Mitglieder der Kommission Kinder Jugend Familie anfragen.

Beachten Sie dazu auch die nachfolgenden Erläuterungen zu den Art. 14 – 18.

Art. 14: Die vorgängig ausgeführten Überlegungen haben dazu geführt, dass der Entwurf der Kirchenratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten kein Ressort mehr zuweist. Das Präsidium hat grundsätzlich schon Aufgaben zu erfüllen, die sehr grosse Ressourcen binden wie bspw. die Pflege der Kontakte nach innen und aussen oder sämtliche Aufgaben im Bereich Kommunikation und Information. Neu kommt hinzu, dass das Präsidium die administrative Personalführung innehat; administrativ steht als Abgrenzung zur fachbezogenen Führung, die in den jeweiligen Ressorts verbleibt.

Vertretungen: Es ist wichtig, dass das Präsidium in den gesamtschweizerischen Gremien wie Synode EKS, Konferenz der Kirchenratspräsidien (KKP) und in der Konkordats- und der Aus- und Weiterbildungskonferenz vertreten ist. In diesen Gremien werden Themen diskutiert und Entscheide getroffen, die für unsere Landeskirche bedeutsam sind. Diese Vertretungen sind in den meisten Landeskirchen ans Präsidium übertragen.

Auch die Vertretung in den Reformierten Medien soll neu ans Präsidium übertragen werden.



Art. 15: Bezuglich Verantwortlichkeiten und Vertretungen bildet das Ressort Bildung nahezu den Ist-Zustand ab. Wie bereits erwähnt, möchte der Kirchenrat inskünftig auf die Vertretung im Religionspädagogischen Fachgremium (RPF) verzichten. Bei diesem Gremium handelt es sich nicht um ein Entscheid-, sondern um ein Austauschgremium.

Art. 16: Auch hier bilden die Verantwortlichkeiten und Vertretungen nahezu die heutige Praxis ab. Bei den Vertretungen ist jene der Kontinentalkonferenz Europa von Mission 21 weggefallen und jene im Stiftungsrat Sonneblick hinzugekommen. Diese Vertretung hat bis anhin personenabhängig das Ressort Finanzen wahrgenommen.

Art. 17: Das Ressort Finanzen hat den neuen Namen Ressourcen. Die strategischen Aufgaben sind unverändert gegenüber heute. Die Synode hat im September 2025 entschieden, die Wahl des Stiftungsrats in die Pensionskasse PERKOS an den Kirchenrat zu übertragen. Dieser wiederum weist diese Vertretung in Art. 17 Abs. 2 lit. a dem Kirchenrat oder der Kirchenrätin mit dem Ressort Ressourcen zu.

Art. 18: Die Verantwortlichkeiten im Ressort Theologie bilden ebenfalls die heutige Praxis ab. Hinzugekommen ist die Vertretung im Stiftungsrat der Schwägalp-Kapelle. Diese soll inskünftig wieder von einem Mitglied des Kirchenrats wahrgenommen werden.

Art. 20 regelt die Information zwischen dem Kirchenrat und den Delegierten sowie deren Entscheidbefugnisse.

Art. 21 – 26 halten weitestgehend die geltende Praxis fest. Klar ausformuliert wird in Art. 24 Abs. 1, dass die Mitglieder des Kirchenrats zur Stimmabgabe verpflichtet sind. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe. Deshalb erlaubt es Art. 4 Abs. 2 den Mitgliedern des Kirchenrats, gegen einen gefassten Beschluss die Verwahrung zu erklären. Auch die Handhabung von Zirkularbeschlüssen hat der Kirchenrat aufgenommen und klar geregelt.

In Art. 26 ist die Unterschriftenregelung verankert.

Art. 27 Abs. 1 weist dem Präsidium die Rolle innerhalb des Gremiums zu und regelt in Abs. 2 die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten für die Vertretung nach aussen.

Art. 28 räumt der Kirchenratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten in dringenden und zeitlich nicht aufschiebbaren Fällen das Recht ein, ausnahmsweise Entscheide zu fällen.

Art. 29 legt die Stellvertretung des Präsidiums fest, wenn dieses in der Amtsführung verhindert ist.

Art. 30 legt fest, dass Befugnisse ohne besondere Tragweite an die Kirchenverwaltung zur selbstständigen Erledigung übertragen werden können. Dies entspricht auch bereits der gängigen Praxis, muss aber im Einzelnen noch festgehalten werden.



Art. 31 regelt die Entschädigung des Kirchenrats. Diese war bis anhin im Reglement Anstellung und Besoldung enthalten.

Wie bereits an verschiedenen Stellen erwähnt, soll das Pensum der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten neu bei 50 Stellenprozenten liegen (aktuell sind es 40). Das Pensum der übrigen Kirchenräte wird bei 16 Stellenprozenten festgelegt (aktuell sind es 20).

Klar festgehalten wird, dass die Kirchenrättinnen und Kirchenräte zusätzlich in einem Umfang von 2 bis 5 Stellenprozenten ehrenamtliche Arbeit leisten sollen.

Das Jahresgehalt für das Präsidium orientiert sich nach der Klasse 10, Stufe 8 des geltenden Reglements Anstellung und Besoldung. Jenes der übrigen Mitglieder des Kirchenrats nach der Klasse 10 Stufe 5.

Art. 33 hält fest, dass ausscheidende Mitglieder des Kirchenrats keinen Anspruch auf eine Austrittsentschädigung haben.

Art. 34: Die Leistung im Todesfall richtet sich nach Art. 32 Abs. 1 des Reglements Anstellung und Besoldung (Index 3.10).

Art. 35: Das Reglement verweist auf eine Verordnung. Die Verordnung wird eine Pauschale für die Fahr- und Reisespesen vorsehen.

Art. 36 – 38: Diese Bestimmungen regeln die Kompetenzen der Kommissionen und die Pflicht, ein Protokoll zu führen.

Art. 39: Die Stellung der Kirchenratschreiberin oder des Kirchenratschreibers wird in Abs. 1 umschrieben.

Abs. 2 legt die zentralen Aufgaben und Kompetenzen der Kirchenratschreiberin oder des Kirchenratschreibers fest.

Art. 40: Das Amtsgeheimnis ist an dieser Stelle noch einmal verankert. Es ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, einer Kommission oder der Beendigung des Anstellungsverhältnisses zu wahren.

Art. 41: Diese Bestimmung schafft Klarheit im Umgang mit Geschenken.